

# Hinweisgeberschutzgesetz

Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie



Das Hinweisgeberschutzgesetz ist im Juli 2023 in Deutschland in Kraft getreten. Damit wurde die EU-Whistleblower-Richtlinie nun final in nationales Recht überführt. Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) soll Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber vor Repressalien schützen. Damit sollen Compliance-Verstöße für das betroffene Unternehmen sichtbarer gemacht werden - Chance und Risiko zugleich.

Bereits seit Juli 2023 sind Unternehmen mit über 249 Beschäftigten verpflichtet, eine Hinweisgeberstelle einzurichten. Es drohen empfindliche Bußgelder und der Abfluss von unternehmenskritischem Wissen, wenn ein Unternehmen die bindenden Vorschriften des HinSchG ignoriert. Neben der Einrichtung einer Hinweisgeberstelle sind Bearbeitungs- und Rückmeldeprozesse zur Wahrung der gesetzlichen Fristen und der strengen Vertraulichkeit von eingehenden Hinweisen rechtssicher festzulegen und zu dokumentieren.

Im Gesetz festgehalten wurde auch die stufenweise Ausweitung der Pflicht zur Implementierung eines Hinweisgeberschutzsystems: Bereits ab dem 17. Dezember 2023 ist ein Hinweisgeberschutz auch in Unternehmen ab 50 Beschäftigten einzurichten und zu betreiben.

- >> Sie verfügen bereits über ein Hinweisgebersystem?  
Gerne überprüfen wir gemeinsam mit Ihnen auf einfache und effiziente Weise, ob und inwieweit Ihr System den Anforderungen des HinSchG entspricht und identifizieren etwaigen Anpassungsbedarf.
- >> Sie verfügen derzeit noch nicht über ein Hinweisgebersystem?

# Hinweisgeberschutzgesetz

Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie



Wir bieten Ihnen drei Optionen an, um den Anforderungen des HinSchG zu entsprechen:

- a. Wir stellen Ihnen ein digitales (webbasiertes) Hinweisgebersystem zur Verfügung **und übernehmen den Betrieb der internen Meldestelle für Sie** (inkl. Durchführung notwendiger Relevanz-Checks eingehender Hinweise, Fristen-/ und Rückmeldungsmanagement etc.) und geben Ihnen eine erste Handlungsempfehlung. Durch die auf dem digitalen Weg mögliche Abgabe und Entgegennahme von anonymen Hinweisen, erfüllen Sie nicht nur die formalen Anforderungen des HinSchG, sondern erhöhen gleichzeitig die Akzeptanz Ihres Hinweisgebersystems.
- b. Wir stellen Ihnen ein digitales (webbasiertes) Hinweisgebersystem zur Verfügung, **das Sie selbst betreiben. Wir schulen Sie im Betrieb** und geben Ihnen eine erste Handlungsempfehlung. Durch die auf dem digitalen Weg mögliche Abgabe und Entgegennahme von anonymen Hinweisen, erfüllen Sie die formalen Anforderungen des HinSchG und sichern Ihre Unternehmens-Compliance.
- c. Für den Fall, dass Sie sich zunächst einen Überblick über die verschiedenen Lösungen verschaffen möchten, stellen wir Ihnen eine vertrauliche, anwaltlich geschützte und **auf Ihr Unternehmen „gebrandete“ Whistleblowing-E-Mail-Adresse** (unternehmensname.hinweisgeber@adkl.de) zur Verfügung. Auf diese Weise unterstützen wir Sie, ad hoc die Anforderungen des HinSchG zu erfüllen. Auch hier bearbeiten wir für Sie die eingehenden Hinweise (inkl. Relevanz-Check eingehender Hinweise, Fristen-/ und Rückmeldungsmanagement etc.) und geben Ihnen eine erste Handlungsempfehlung.



Wir unterstützen Sie bei der Ausgestaltung der für Ihr Unternehmen passenden internen Meldestelle und beraten Sie auf Wunsch bei der Einrichtung eines technischen (webbasierten) Hinweisgebersystems.



**Dominik Anczok**  
IT Auditor, Geschäftsführer

+49 211 47838-159  
[anczok@adkl-msi.de](mailto:anczok@adkl-msi.de)



**Philip Dietz**  
Rechtsanwalt, Partner

+49 211 47838-150  
[dietz@adkl-msi.de](mailto:dietz@adkl-msi.de)